

# Öffentliche Bekanntmachung

## der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung von Beisitzern/Beisitzerinnen in den Wahlausschuss für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters am 27. März 2022

Gemäß § 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ist für die Kommunalwahl am 27. März 2022 im Wahlgebiet der Stadt Gräfenhainichen ein Wahlausschuss zu bilden.

Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin als Vorsitzende und 5 Beisitzer/innen sowie ihren Stellvertretungen.

Die Beisitzer/innen und ihre Stellvertretungen sind aus dem Kreis der in der Gemeinde/Stadt Wahlberechtigten zu berufen.

Bei der Berufung sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge der Stimmzahlen berücksichtigt werden, die sie bei der letzten Wahl der Vertretung erhalten haben.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit die vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, ihre Vorschläge für die Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer des Wahlausschusses

**bis zum 30. November 2021**

beim Wahlamt der Stadtverwaltung, Markt 1, 06773 Gräfenhainichen schriftlich einzureichen. Die Berufung wird nach Ende dieser Frist schriftlich erfolgen.

Werden nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, so erfolgt die Berufung nach Ermessen aus den Reihen der Wahlberechtigten.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA sowie auf § 9 Abs. 1a und § 10 Abs. 1a KWG LSA. Wahlbewerber und Vertrauensleute für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Beisitzer/innen des Wahlausschusses sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 30-32 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten entsprechend.

Gräfenhainichen, den 03.11.2021

  
Petra Helbig  
Wahlleiterin

Bereitgestellt am 05.11.2021 auf der Internetseite [www.graefenhainichen.de](http://www.graefenhainichen.de)

Aushang am: 08.11.2021  
Abnahme am: 01.12.2021

durch: Schaukasten:  
durch: